



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Empfangsbekanntnis
Flughafen München GmbH
Konzernereinheit Recht
Nordallee 25
85326 München-Flughafen

Entwurf

Bearbeitet von Peter Schrödinger	Telefon/Fax +49 89 2176-2375 / 2979	Zimmer 1414	E-Mail Peter.Schroedinger@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 14.05.2020	Unser Geschäftszeichen 25-33-3721.1-MUC.1-13-20-143	München, 20.07.2020

Verkehrsflughafen München; PKW-Waschanlage im Parkhaus P 5; Erhöhung der Abwassermenge

Anlagen:

1 Satz Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis

– bitte ausgefüllt zurück –

Auf den Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 14.05.2020 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 1 Satz 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1655), i. V. m. Art. 74 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25.03.2020 (GVBl. S. 174), zum Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München vom 08.07.1979, Az. 315-98-1, zuletzt geändert durch Plan genehmigung vom 15.07.2020 (142. ÄPG), Az. 25-33-3721.1-MUC.1-9-20-142, folgenden

143. Änderungsbescheid – Plangenehmigung: (143. ÄPG)

Dienstgebäude
Heßstraße 130
80797 München

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Tram 20/21/29 Hochschule M.
Bus 153/154 Infanteriestr. Süd

Telefax
+49 89 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



A Verfügender Teil

I Genehmigung des Plans

Der Plan zur Erhöhung des Abwasservolumenstroms der Autowaschanlage im Mietwagencenter (Parkhaus P 5) wird zugelassen.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss für den Flughafen München (PFB MUC) wie folgt geändert:

II Änderungen in Abschnitt V. (Wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen und Genehmigungen nach VGS bzw. Art. 41c BayWG a. F./§ 58 WHG mit Auflagen) Ziffer 25 (Genehmigung zum Einleiten von Abwasser der Fahrzeugwaschanlage des Mietwagencenters (Parkhaus P 5, Zone 1152, Bauteil 115.02) in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbands Erdinger Moos

Ziffer V.25.3.1 erhält folgende Fassung:

25.1.1 Abwasservolumenstrom

Folgende Werte des Abwasservolumenstroms dürfen nicht überschritten werden

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	5,6	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	50	m ³ /d

III Kostenentscheidung

Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 350,-- € festgesetzt.

An Auslagen werden 99,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 449,-- €)

B Sachverhalt

I Ausgangssituation

Das Mietwagencenter des Verkehrsflughafens Münchens ist in der Zentralen Zone im Parkhaus P5 angesiedelt und dient als zentrale Rückgabestelle für Mietwagen. Zudem befinden sich dort sämtliche Anlagen zur Reinigung und Aufbereitung der zurückgegebenen Mietwagen, ehe diese erneut an Kunden ausgegeben werden.

Mit dem 107. Änderungsbescheid – Plangenehmigung vom 02.07.2012 (107. ÄPG) wurde die Errichtung und der Betrieb von vier neuen Waschstraßen zur Außenreinigung von Mietwagen fachplanungsrechtlich zugelassen und die (ab-) wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG, § 1 AbwV und Anhang 49 der AbwV zur Indirekteinleitung von mineralöhlhaltigen Abwässern aus der Fahrzeugreinigung in die öffentliche Abwasseranlage des Zweckverbands Erdinger Moos erteilt. Hierfür wurde in den Abschnitt V des verfügenden Teils des PFB MUC die Ziffer 25 eingefügt. Gemäß Ziffer A.V.25.3.1 darf der Abwasservolumenstrom dabei folgende Werte nicht überschreiten:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	1,5	m ³ /h
Abwasservolumenstrom	24	m ³ /d

II Antrag und Antragsbegründung

Mit Schreiben vom 14.05.2020 hat die FMG beantragt, ihre Genehmigung zur Indirekteinleitung in Ziffer A.V.25.3.1 PFB MUC insoweit zu ändern, dass künftig der Abwasservolumenstrom 5,6 m³/h und 50 m³/d betragen darf.

Begründet wird dies damit, dass aufgrund der Betriebserfahrungen künftig ein Bedarf von bis zu 3.200 Fahrzeugwäschen täglich bestehe. Zur Bewältigung von Spitzenlasten könne jede der vier Waschstraßen maximal 90 – 100 Fahrzeuge pro Stunde reinigen. Dies mache eine Anpassung des Abwasservolumenstroms, der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werde, erforderlich.

Die beabsichtigte und hier beantragte Erhöhung des Abwasservolumenstroms von 1,5 m³/h auf 5,6 m³/h bzw. von 24 m³/d auf 50 m³/d könne ohne weitere Anpassungen des Anlagenbestands vorgenommen werden. Im beigefügten Erläuterungsbericht werde der Nachweis erbracht, dass die bestehende Auslegung der maßgeblichen Anlagenteile der geplanten Erhöhung des Abwasservolumenstroms nicht entgegenstehe.

Zusammen mit der Anzeige wurde folgende Unterlage vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Nachweis „Kapazitätserhöhung der Autowaschanlage im Mietwagencenter (P5), Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München, den 19.03.2020

C Verfahren

I Beteiligte Stellen

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:

- Wasserwirtschaftsamt München (WWA).
- Abwasserzweckverband Erdinger Moos (AZV).

Das **WWA** hat zu dem Wasserrechtsantrag mitgeteilt, dass die vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen entsprechend DIN EN 858 nach dem vorgelegten Erläuterungsbericht mit Nachweis des Ingenieurbüros vom 19.03.2020 für eine Behandlung von bis zu 5,6 m³/h bzw. 50 m³/d mineralölhaltigem Abwasser ausreichend bemessen seien. Der Nachweis sei korrekt erfolgt. Die Schmutzwasserkanalisation und Kläranlage des AZV könne die erhöhte Abwassereinleitmenge aufnehmen. Mit dem Vorhaben bestehe aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Der AZV hat sich nicht geäußert.

II Entscheidung im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens

Das Luftamt kann nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

Die Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG liegen vor.

Mit den Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen hergestellt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG). Rechte anderer werden nicht beeinträchtigt (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Andere Rechtsvorschriften sehen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor (Art. 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG). Der verfahrensgegenständliche wasserwirtschaftliche Sachverhalt ist in Ziffer 13 Anlage 1 zum UVPG nicht genannt, insbesondere liegen die Tatbestandsvoraussetzungen der Ziffer 13.1 (Abwasserbehandlungsanlage) nicht vor. Auch liegt kein Fall der Ziffer 14.12 Anlage 1 zum UVPG (Bau eines Flugplatzes i. S. d. Begriffsbestimmungen des ICAO-Abkommens) vor.

D Rechtsgrundlagen und Entscheidungsgründe

I Zuständigkeit des Luftamtes Südbayern

Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LuftVG, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 21 Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

II Plangenehmigung

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 Satz 10 LuftVG i. V. m. Art. 74 Abs. 6 BayVwVfG.

Nach Art. 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG wird durch die Plangenehmigung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Das dabei zu beachtende materielle Recht bleibt unberührt.

III Planrechtfertigung

Das Vorhaben erfüllt das fachplanerische Erfordernis der Planrechtfertigung.

Es liegt ein Antragsgegenstand vor, der in den Anwendungsbereich des Luftverkehrsgesetzes fällt. Das Parkhaus P 5 sowie die derzeit dort betriebenen Waschstraßen selbst wurden nach Luftverkehrsrecht (Fachplanungsrecht) zugelassen. Derartige Einrichtung werden an einem internationalen Verkehrsflughafen erwartet. In den Waschstraßen direkt am Flughafen können die Mietwägen, die von den Kunden zurückgegeben werden, ortsnah gereinigt und für eine weitere Vermietung aufbereitet werden. Dies gilt entsprechend auch für betriebsbedingte Erweiterungen der bestehenden Waschanlage bzw. der für diese Anlage erteilten Rechte.

IV Materielles Recht

Diese Plangenehmigung beinhaltet die Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Dem Antrag der FMG wird entsprochen. Die Begutachtung durch das WWA (amtlicher Sachverständiger) hat ergeben, dass die in § 58 Abs. 2 WHG genannten Genehmigungsvoraussetzungen für eine erweiterte Indirekteinleitung vorliegen. Durch die Einfügung der geänderten Genehmi-

gung in den Bestand, gelten die bereits in Ziffer A.V.25 PFB MUC enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen fort. Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst.

Entscheidungen im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 ff WHG) sind nicht zu treffen.

V Abwägung

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange kann dem Antrag der FMG entsprochen werden.

Insbesondere werden die Belange des Wasserhaushalts nicht negativ berührt, weil das Vorhaben bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen mit den Vorgaben der Wasserwirtschaft vereinbar ist.

Sonstige möglicherweise abwägungsrelevante Belange sind nicht ersichtlich.

E Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr für die Plangenehmigung bemisst sich nach Ziffer V Nr. 9 a) der Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Bei der Bemessung der Gebühr werden als Vergleichsmaßstab auch die Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.10.1 i. V. m. 8.IV.0/1.1.4.3 (Einleiten) der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) herangezogen.

Als Auslagen werden gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung die Kosten für die Begutachtung des Wasserwirtschaftsamtes erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Plangenehmigung beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtstreits verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Der Klage sollen diese Plangenehmigung (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) und zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen diese Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Schrödinger
Regierungsdirektor